



Modellflugreglement

Hangflug Kerenzlerberg

Bei allen Verwendungen des weiblichen oder männlichen Wortlauts ist in diesem Reglement auch deren Geltung für das andere Geschlecht automatisch integriert.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	2
Art. 1 Allgemeines	2
Art. 2 Grundlagen und Reglemente.....	2
2. Modellflugreglement	2
Art. 3 Hangflug am Kerenzlerberg.....	2
3. Abschliessende Bestimmungen	3
Art. 4 Inkrafttreten.....	3

1. Grundlagen

Art. 1 Allgemeines

Dieses Reglement ist auf die Bedürfnisse der Modellfluggruppe Glarnerland – nachfolgend MFGG genannt - abgestimmt und für alle Mitglieder der MFGG / Abonnenten verbindlich.

Art. 2 Grundlagen und Reglemente

Die Grundlagen bilden die Statuten sowie das Modellflugreglement Flugplatz Mollis der MFGG.

2. Modellflugreglement

Jedes Mitglied / Abonnent der MFGG verpflichtet sich, im Interesse eines sicheren und gesicherten Hangflugbetriebes, die nachstehenden Punkte einzuhalten.

Art. 3 Hangflug am Kerenzerberg

1. Jedes Mitglied verhält sich am Kerenzerberg so, dass Sicherheit, gute Kameradschaft, Flugvergnügen und gutes Einvernehmen mit dem Pächter gewährleistet ist. In erster Linie soll dabei gesunder Menschenverstand, gegenseitige Rücksichtnahme und guter Wille bestimmend sein.
2. Jeder Pilot steuert sein Modell so, dass er es gemäss seinen Fähigkeiten sicher beherrscht. Anfänger versichern sich eines erfahrenen Piloten als Helfer.
3. Jeder Pilot ist für die Betriebssicherheit seines Modells verantwortlich!
4. Es ist verboten, sein Modell direkt auf die Anwesenden zuzusteuern oder näher als im Abstand von 10 Metern an Personen vorbei- oder zu überfliegen. Der Raum südlich der Kerenzerbergstrasse darf in geringer Höhe nicht überflogen werden.
5. Sind mehrere Modelle in der Luft, achtet der Pilot auch auf die anderen Modelle. Er vermeidet unkontrollierte Schnellflüge und vergewissert sich, dass der Luftraum in der vorgesehenen Richtung frei ist. Schnellflüge nahe am Startgelände vorbei, sind durch vorheriges Rufen anzukünden.
6. Fliegen mantragende Flugzeuge, Deltas oder Gleitschirme in niedriger Höhe vorbei, muss der Modellpilot ausweichen, indem er schnellstmöglich freien Luftraum zu erreichen versucht.
7. Die Landung hat in sicherer Entfernung von Menschen und Tieren zu erfolgen und muss vorher angekündigt werden. Das Landegebiet ist so zu wählen, dass hohes Gras und weidendes Vieh geschont werden.
8. Am Kerenzerberg dürfen Segelflugmodelle und Modelle mit Elektromotor geflogen werden.
9. Bei landwirtschaftlichen Arbeiten gilt für ALLE absolutes Flugverbot. Ausnahmen darf nur der Pächter der Landwirtschaftsfläche erteilen. Speziell ist darauf zu achten, dass bei Flugbetrieb und gleichzeitigen landwirtschaftlichen Arbeiten auf der linken Seite (Richtung Beglingen), dieser Bereich nicht oder nur in grösserer Höhe überflogen wird.
10. Nichtvereinsmitglieder, welche öfters am Kerenzerberg fliegen wollen, können für die Dauer einer Flugsaison eine Flugbewilligung (Abo) lösen. Über die Zuteilung der Abo's entscheidet der Vorstand. Die Gebühr und Zahl der Bewilligungen werden jeweils von der Generalversammlung festgelegt. Mitglieder der MFGG können auch Gastpiloten zum Fliegen am Kerenzerberg einladen.
11. Der Gastpilot hat eine Benutzungsgebühr/Gastbeitrag¹ zu bezahlen.
12. Die Abo's am Kerenzerberg müssen jährlich neu und in schriftlicher Form beantragt werden. Es besteht kein Anspruch auf Erneuerung.

¹ Benutzungsgebühr/Gastbeitrag – siehe Homepage MFGG, www.mfggl.ch

3. Abschliessende Bestimmungen

Art. 4 Inkrafttreten

Das vorstehende, generalrevidierte Modellflugreglement Hangflug Kerenzberg 2022-1 der MFGG ist an der Generalversammlung 2022 der MFGG vom 22. April 2022 angenommen worden. Es ersetzt das bisherige Flugreglement für den Hangflug am Kerenzberg (Ausgabe März 2011) mit sofortiger Wirkung.

Dietfurt, 22. April 2022



.....
Der Obmann

Martin Sannwald



.....
Der Spartenpräsident Segelflug

Bernhard Hunziker



.....
Der Aktuar

Viktor Weber